
Bericht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1981

vom 31. Dezember 1981

Frau Präsidentin, Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1981 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, Frau Präsidentin, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

31. Dezember 1981

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Bratschi

Der Gerichtsschreiber: Duc

EIDGENÖSSISCHES VERSICHERUNGSGERICHT

A. Zusammensetzung des Gerichtes

Als Nachfolger von René Frank Vaucher hat der am 8. Oktober 1980 zum Bundesrichter gewählte Bernard Viret seine Tätigkeit am 1. April aufgenommen. Am 9. Dezember hat die Bundesversammlung für die Jahre 1982 und 1983 Bundesrichter Eduard Amstad zum Präsidenten und Bundesrichter Giordano Beati zum Vizepräsidenten gewählt. Ferner hat sie anstelle der zurückgetretenen Luregn Mathias Cavelti und Max Kistler als Ersatzrichter bestimmt: Lic. iur. Alois Lustenberger, Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes des Kantons Luzern, und Fürsprecher Hans Brönnimann, Richter am Versicherungsgericht des Kantons Bern.

B. Tätigkeit des Gerichtes

I. Allgemeiner Überblick

1. Beziehungen zum Bundesgericht

Zwei Mitglieder unseres Gerichtes – Artur Winzeler und Giordano Beati – wirkten an den Geschäften der öffentlich-rechtlichen Abteilungen des Bundesgerichtes mit (Art. 127 Abs. 1 OG). Diese Abteilungen und unser Gericht hielten – nebst dem Meinungsaustausch ihrer Präsidenten – am 8. Oktober in Solothurn eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG).

2. Geschäftslast

Gegenüber 1980 hat sich die Zahl der neuen Geschäfte von 1604 auf 1588 (-16) vermindert. Der leichte Rückgang beruht vor allem auf einer Verringerung der Beschwerden im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung (-56) und in geringerem Masse bei der Militärversicherung (-11); er wurde durch die Zunahme der Eingänge in den anderen Versicherungszweigen (+55, davon 25 in der Invalidenversicherung, zwölf in der Unfallversicherung und zehn in der Krankenversicherung) erfreulicherweise nicht aufgewogen. Hinzuweisen ist wiederum auf die kleine Zahl der Prozesse auf den Gebieten der Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige (zwei) und der Familienzulagen in der Landwirtschaft (zwei). Die Zahl der erledigten Geschäfte stieg von 1364 im Jahre 1980 auf 1425 im Jahre 1981 (+61). Dennoch waren am 31. Dezember 1502 Beschwerden anhängig (gegenüber 1339 am 31. Dezember 1980).

Es muss erneut festgestellt werden, dass das Gericht die Zahl der hängigen Beschwerden nicht zu verringern vermochte; die Geschäftslast hat sich ungeachtet des grösseren Personalbestandes vielmehr weiter erhöht. Dies ist vorab darauf zurückzuführen, dass zahlreiche juristische Mitarbeiter noch nicht über die für eine optimale Arbeitsleistung erforderliche Erfahrung verfügen und es allgemein schwerfällt, qualifizierte Urteilsredaktoren mit Vorkenntnissen auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu finden. Dazu kommen die erheblichen Störungen während des Umbaus des Gerichtsgebäudes, welcher infolge des erhöhten Personalbestandes notwendig geworden ist. Diese Umstände erklären die Schwierigkeiten, denen sich das Gericht sowohl bei der Bewältigung der neuen Geschäfte als auch beim Bestreben, die Zahl der hängigen Beschwerden zu reduzieren, ausgesetzt sah. Mit den getroffenen internen Rationalisierungsmassnahmen (u. a. Textverarbeitungssystem, Weisungen für die Urteilsredaktion) sollte es möglich sein, die Verhältnisse in den Griff zu bekommen.

Die am Ende dieses Berichtes aufgeführte Statistik gibt Auskunft über die mittlere Prozessdauer, die Zahl der Beratungen des Gesamtgerichtes sowie über die sprachliche Verteilung der neu eingegangenen und der erledigten Fälle.

3. Erweiterung des Gerichtsgebäudes

Die Arbeiten zur Erweiterung des Gerichtsgebäudes konnten im September abgeschlossen werden, so dass nun sämtliche Mitarbeiter des Gerichtes über angenehme und zweckmässige Arbeitsräume verfügen.

II. Überblick über die einzelnen Rechtsgebiete

Unter den veröffentlichten Entscheiden sind folgende hervorzuheben (die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch veröffentlicht):

1. Materielles Recht

a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Die nach Artikel 1 Absatz 1 AHVG der *Beitragspflicht* unterstehenden Personen haben gemäss Artikel 3 Absatz 1 AHVG über die für den Rentenanspruch massgebende Altersgrenze hinaus Beiträge zu entrichten, selbst wenn sie keine Rentenanwartschaft besitzen und eine Beitragsrückerstattung nicht in Betracht fällt (Urteil Mollard vom 27. November 1981). Auf dem Gebiete der *paritätischen Sozialversicherungsbeiträge* hat das Gericht in Änderung der bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass Dienstaltersgeschenke nicht zum massgebenden Lohn gehören, sofern sie insgesamt nicht mehr als dreimal, und zwar frühestens nach 25 Dienstjahren und hernach in Abständen von mindestens zehn Jahren, gewährt werden (Urteil Ciba-Geigy AG vom 16. Dezember 1981). Wird eine *selbständige Erwerbstätigkeit* zu Beginn einer ordentlichen Beitragsperiode aufgenommen und weicht das Erwerbseinkommen des ersten Jahres unverhältnismässig stark von demjenigen der folgenden Jahre ab, so werden die Beiträge im ausserordentlichen Verfahren festgesetzt. Die Abweichung gilt als unverhältnismässig stark, wenn das Einkommen des ersten Beitragsjahres 25 Prozent höher oder tiefer ist als das durchschnittliche Einkommen der beiden folgenden Jahre und der Unterschied auch beitragsmässig erheblich ist (BGE 107 V 65). Die von der IV gewährten Taggelder (Art. 22 ff. IVG und 17 ff. IVV) gehören nicht zu dem für die Beitragspflicht *Nichterwerbstätiger* massgebenden Renteneinkommen (BGE 107 V 68).

Bei der Ermittlung der *Beitragsdauer* sind nicht zusammenhängende Beitragsperioden für jedes einzelne in Betracht fallende Jahr zusammenzurechnen und gegebenenfalls aufzurunden. Für die Jahre 1948–1968 bestimmt sich die mutmassliche Beitragsdauer anhand besonderer, vom BSV im Jahre 1971 herausgegebener Tabellen (BGE 107 V 7).

Was die Versicherteneigenschaft der Ehefrau betrifft, hat das Gericht die Rechtsprechung bestätigt, wonach es – ungeachtet gewisser Nachteile – nicht gerechtfertigt ist, die *Versicherteneigenschaft* des Ehemannes auf die Ehefrau auszudehnen, wenn dessen Unterstellung unter die obligatorische Versicherung einzig von dem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c AHVG genannten Kriterium abhängt (Person, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig ist und von diesem entlohnt wird): Der Grundsatz der Einheit des Ehepaares vermag eine Ausdehnung der Versicherteneigenschaft des Ehemannes auf die Ehefrau nur zu begründen, wenn sich diese Einheit aus einer besonderen Rechtslage ergibt (BGE 107 V 1).

Die Berechnung der *einfachen Altersrente*, die eine Invalidenrente ablöst, erfolgt auf jenen Grundlagen, welche bei Beginn des Anspruchs auf die Altersrente die Zusprechung der vorteilhafteren Rente gewährleisten. Die Neugestaltung der Abstufung sämtlicher Renten, die mit der neunten AHV-Revision vorgenommen wurde, erlaubt nicht, die bei der Festsetzung der ursprünglichen Rente gewählte Berechnungsart zu ändern (BGE 107 V 133). Das – vorbehaltlich anderer Anordnungen des Zivilrichters – uneingeschränkte Recht der Ehefrau, die Auszahlung der Hälfte der *Ehepaar-Altersrente* an sich zu verlangen, bedeutet nicht, dass ihr ein selbständiger Anspruch auf die halbe Rente zusteht (BGE 107 V 72). Die von der Ehefrau beanspruchte halbe Ehepaarrente kann mit einem Guthaben der AHV gegenüber dem Ehemann *verrechnet* werden, soweit dadurch das Existenzminimum der Betroffenen (im Sinne des Art. 93 SchKG) nicht berührt wird; dabei ist zwischen rentenbildenden und andern Beiträgen nicht zu unterscheiden (BGE 107 V 72).

In Änderung der bisherigen Rechtsprechung hat das Gericht entschieden, dass die für den *Erläss der Rückerstattung gutgläubig zu Unrecht bezogener Leistungen* vorausgesetzte grosse Härte (Art. 47 Abs. 1 AHVG) gegeben ist, wenn das anrechenbare Einkommen die für den Anspruch auf die ausserordentliche Rente (Art. 42 Abs. 1 AHVG) massgebende und nunmehr um 50 Prozent erhöhte Einkommensgrenze nicht erreicht (BGE 107 V 79).

Das Gericht hat Artikel 41^{bis} Absatz 1 AHVV betreffend die Erhebung von *Verzugszinsen* im Bereich der Beiträge als gesetzmässig erkannt. Die Verordnungsbestimmung verstösst auch nicht gegen Artikel 4 BV, indem technische und praktische Gründe eine Ungleichbehandlung jedenfalls dann zu rechtfertigen vermögen, wenn diese nicht zu unbilligen Ergebnissen führt (Urteil Simon vom 24. August 1981).

Das Statut der Grenzgänger gab Anlass zu einem Entscheid darüber, ob diese den Regeln unterstehen, wie sie nach dem *Sozialversicherungsabkommen* mit Italien für entsandte Arbeitnehmer Geltung haben (BGE 107 V 7).

b. Invalidenversicherung

Pflegevater und Pflegemutter gelten nicht als Vater und Mutter im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 IVG. Ein ausländisches Pflegekind kann *Eingliederungsmassnahmen* der IV ab dem Zeitpunkt der Adoption durch einen Schwei-

zer beanspruchen, selbst wenn die Invalidität vor dieser Änderung des Zivilstandes eingetreten ist (Urteil W. vom 10. November 1981). Die Transportkosten bei der *Sonderschulung* müssen zum erstrebten Eingliederungserfolg in einem vernünftigen Verhältnis stehen (BGE 107 V 87). Entgegen der bisherigen Rechtsprechung ist das *Hilfsmittelbegehren* im Rahmen des Artikel 10 Absatz 1 IVG als rechtzeitig zu erachten, wenn es bis Ende des Monats geltend gemacht wird, in welchem das für den Anspruch auf die Altersrente massgebende Altersjahr vollendet wird (BGE 107 V 76). Erfüllt das von einem Versicherten selber angeschaffte Hilfsmittel auch die Funktion eines ihm an sich zustehenden Hilfsmittels, so steht einer Gewährung von *Amortisationsbeiträgen* auf der Basis der Anschaffungskosten des dem Versicherten an sich zustehenden Hilfsmittels nichts entgegen. So verhält es sich nicht bei einem Versicherten, welcher nur Anspruch auf einen nicht strassenverkehrstauglichen Elektrofahrstuhl hat, den selber angeschafften Behelf in der Wohnung aber nicht verwenden kann (BGE 107 V 89).

Das Gericht hat die besonderen Aufgaben des Arztes und des Berufsberaters bei der Erarbeitung der für die *Invaliditätsbemessung* notwendigen Grundlagen näher umschrieben. Es betonte, dass der Versicherte von sich aus alles ihm Zumutbare zu seiner Eingliederung vorzukehren hat. Invaliditätsfremde Faktoren (wie Alter, Ausbildungslücken) sind bei der Festsetzung des Invaliditätsgrades nicht zu berücksichtigen (BGE 107 V 17). Die Ehefrau eines wegen Erwerbstätigkeit in der Schweiz obligatorisch versicherten Schweizer Bürgers im Ausland ist der Ehefrau eines Schweizer Bürgers mit Wohnsitz in der Schweiz gleichzustellen; sie kann in Anwendung von Artikel 42 Absatz 5 AHVG eine *ausserordentliche Rente* beziehen (Urteil Cuendet vom 9. Oktober 1981).

Bei der *Hilflosenentschädigung* sind für die Beurteilung der Hilflosigkeit sechs alltägliche Lebensverrichtungen relevant. Die Hilfe ist schon dann erheblich, wenn sie bei einer Teilfunktion einer einzelnen Lebensverrichtung erforderlich ist. Die Hilfsbedürftigkeit ist ferner dann erheblich, wenn der Versicherte eine bestimmte Lebensverrichtung selbst mit Dritthilfe nicht (mehr) erfüllen kann, weil sie für ihn gar keinen Sinn hat. Ob die Hilfsbedürftigkeit erheblich ist, stellt eine Rechtsfrage dar, welche von der Verwaltung bzw. vom Richter zu beurteilen ist. Dem Kriterium der dauernden persönlichen Überwachung ist im Rahmen des Artikels 36 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b IVV (Hilflosigkeit mittleren und leichten Grades) ein grösseres Gewicht beizumessen als bei Artikel 36 Absatz 1 IVV (Hilflosigkeit schweren Grades), wo nach der Rechtsprechung schon eine minimale Erfüllung genügt. Wird bei der notwendigen Anzahl Lebensverrichtungen die Erheblichkeit der Dritthilfe bejaht, so darf nicht im nachhinein eine gesamthafte Würdigung vorgenommen und der Anspruch auf die entsprechende Entschädigung verneint werden. Die mit der Abklärung der Hilflosigkeit betrauten Personen (Arzt bzw. Fürsorgestelle) haben anzugeben, worin die notwendigerweise zu leistende Hilfe besteht (BGE 107 V 136, 145). Ein Versicherter, der an Retinopathia pigmentosa in fortgeschrittenem Stadium mit röhrenförmigem Gesichtsfeld leidet, hat Anspruch auf die Entschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades, wenn er, um gesellschaftliche Kontakte pflegen zu können, wegen der Verminderung der Sehschärfe und der gleichzeitigen Einschränkung des Gesichtsfeldes auf die regelmässige und erhebliche Dienstleistung Dritter angewiesen ist (BGE 107 V 29).

Der Aufenthalt eines Versicherten in einer Strafanstalt zum Zwecke der Strafverbüsung bildet einen Grund zur *Rentenrevison*. Der Rentenanspruch kann erneut entstehen, wenn der Versicherte in die Halbgefängenschaft übertritt oder bedingt entlassen wird (Urteil R. vom 24. November 1981).

Beim Entscheid darüber, ob der zur *Wiedererwägung* führende Fehler einen AHV-analogen oder einen spezifisch IV-rechtlichen Gesichtspunkt betrifft und ob demzufolge die zu Unrecht bezogene Leistung rückwirkend oder lediglich für die Zukunft aufzuheben ist, kommt es nicht darauf an, welche Verwaltungsbehörde (Ausgleichskasse oder Invalidenversicherungs-Kommission) den Fehler begangen hat; entscheidend ist allein die materielle Seite des Fehlers (BGE 107 V 36). Erlässt die Aufsichtsbehörde neue *Weisungen* (in casu betreffend die Invaliditätsbemessung bei Hausfrauen), so können die den früheren Weisungen entsprechenden Verfügungen der neuen Praxis angepasst werden, sofern diese für die Betroffenen vorteilhafter ist. Andernfalls steht dem Versicherten grundsätzlich der erworbene Anspruch zu (BGE 107 V 153).

Die Regelung des Art. 20^{quater} IVV, dergemäss das dem Bezüger einer Hinterlassenenrente oder einer Kinderrente ausgerichtete Taggeld zur Verhinderung einer *Überentschädigung* gekürzt werden kann, ist weder verfassungsgemäss noch gesetzwidrig (Urteil Iselor vom 15. Dezember 1981).

Ein Urteil fasst die Voraussetzungen des *Vertrauensschutzes* zusammen (BGE 107 V 157).

Zum *Sozialversicherungsabkommen* mit Italien hat das Gericht entschieden, dass das Versicherungsverhältnis andauert, wenn zwischen dem Ende der Beitragszeit in der obligatorischen Versicherung und dem Beginn der Ersatzzeit eine Spanne von höchstens zehn Wochen liegt (unberücksichtigte Zeitspanne). Nach Ablauf dieser Zeitspanne eingetretene allfällige Unterbrüche zwischen verschiedenen Krankheitszeiten schliessen, wenn der Leistungsansprecher während dieser Zwischenzeit nicht für die Zahlung von Beiträgen oder für die freiwillige Fortsetzung in der italienischen Versicherung sorgt, die Fortdauer des Versicherungsverhältnisses im Bereich des Abkommens aus (BGE 107 V 94).

c. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Auf diesem Gebiet ist kein dem Gericht unterbreiteter Fall für den vorliegenden Bericht von besonderem Interesse.

d. Krankenversicherung

Wesentliche neue *statutarische* oder reglementarische *Bestimmungen* sind mitteilungsbedürftig und für den Versicherten grundsätzlich erst ab gehöriger Bekanntgabe verbindlich (BGE 107 V 161). Eine *Subsidiaritätsklausel* kann auch dem Versicherten entgegengehalten werden, welcher von der Krankenkasse die Übernahme der von einem Drittversicherer zufolge Selbstverschuldens nicht gedeckten Kosten beansprucht (Urteil Voldum vom 1. Oktober 1981). Die *psychotherapeutische Behandlung* durch einen von einem Arzt angestellten (nichtärztlichen) Psychologen oder Psychotherapeuten in den Praxisräumen dieses Arztes und unter dessen Aufsicht und Verantwortlichkeit ist als «*ärztliche Behandlung*» im Sinne des KUVG und damit als von den Krankenkassen entschädigungspflichtige Leistung zu qualifizieren, sofern die betreffende therapeutische Vorkehr nach den Geboten der ärztlichen Wissenschaft und Berufsethik sowie nach den Umständen des konkreten Falles grundsätzlich an eine solche (unselbständige) Hilfsperson delegierbar ist (BGE 107 V 46). Der *straflose Schwangerschaftsabbruch* gibt grundsätzlich Anspruch auf Versicherungsleistungen. Die Krankenkassen sind jedoch an die im Rahmen des Artikels 120 Absatz 1 StGB bestätigte medizinische Indikation nicht gebunden; sie sollen hievon allerdings nicht ohne Not abweichen (BGE 107 V 99). Ist eine *medikamentöse Behandlung* wissenschaftlich nicht anerkannt oder umstritten, so sind die Krankenkassen nicht verpflichtet, die verordneten Arzneimittel zu übernehmen. Eine Leistungspflicht entfällt schon dann, wenn das Präparat nicht in der Arzneimittelliste enthalten ist und die internen Kassenvorschriften nichts anderes vorsehen. Die Kantone können die Kassen nicht zur Übernahme wissenschaftlich nicht anerkannter oder umstrittener Heilanwendungen verpflichten (BGE 107 V 167). Zum Begriff der *Heilanstalt* wurde festgestellt, dass es für den Heilanstaltscharakter im Sinne des Gesetzes unerheblich ist, ob in der jeweiligen Anstalt das Heilen oder das Pflegen im Vordergrund steht. Die Unterscheidung zwischen Akutspitälern, Chronischkrankenhäusern und Pflegeheimen mit spitalmässiger Einrichtung ist eine Tarifsache und berührt den Heilanstaltsbegriff als solchen nicht. Auch hat die Zusprechung von Baubeiträgen gemäss Artikel 215 AHVV keine präjudizielle Bedeutung für die vom Richter zu beurteilende Frage, ob ein Pflegeheim den Begriff der Heilanstalt erfüllt (BGE 107 V 54). Eine *Badekur* liegt dann vor, wenn der Versicherte die verordneten Therapien in einer ärztlich geleiteten Badekuranstalt zu absolvieren hat und hiefür ausserhalb seiner Wohnung Unterkunft nehmen muss. Nicht ausserhalb seiner Wohnung bezieht Unterkunft, wer die Bäderbehandlungen und anderweitigen Heilanwendungen vom eigenen oder ganzjährig (allenfalls saisonweise) gemieteten Ferienhaus (bzw. Ferienwohnung) am Badekurort absolviert (BGE 107 V 170).

Die Kapitalauszahlung einer Spareinrichtung an einen Invaliden ist bei der Beurteilung der *Übersicherung* in Rechnung zu stellen (Urteil Dettwiler vom 25. August 1981).

e. Unfallversicherung

Die Frage nach der *Dauer der Versicherungsdeckung* gibt immer wieder zu Problemen Anlass, so beispielsweise bei Arbeitsunterbrüchen des Bezügers von Ferienvergütung, die anstelle bezahlter Ferien ausgerichtet wird. Das Gericht hat näher geprüft, wann in einem solchen Fall die Versicherung endet (BGE 107 V 106).

Ein Rechtsstreit betreffend den *Ausschluss aussergewöhnlicher Gefahren* gab dem Gericht Gelegenheit darzulegen, was unter Rauferei und Schlägerei einerseits sowie Teilnahme und beabsichtigte Anwesenheit bei Unruhen und verbotenen Versammlungen andererseits zu verstehen ist (Urteil Neuenschwander vom 24. November 1981). Wer sich als Beifahrer einem Automobilisten anvertraut, von dem er weiss oder wissen musste, dass er nicht in fahrtüchtigem Zustand ist, begeht in der Regel eine *grobe Fahrlässigkeit*, die eine *Kürzung der Versicherungsleistungen* rechtfertigt (Urteil H. vom 12. November 1981).

Massgebend für die Beurteilung des *adäquaten Kausalzusammenhanges* zwischen dem versicherten Ereignis und dem eingetretenen Schaden (in casu posttraumatische Neurose) ist nicht die subjektive, sondern die objektive Voraussehbarkeit des Erfolges. Nicht erforderlich ist, dass ein Erfolg von der Art des eingetretenen sich regelmässig oder häufig ereignen muss: Selbst singuläre, d. h. aussergewöhnliche Folgen können adäquate Unfallfolgen darstellen (BGE 107 V 173).

Das Gericht hat seine Rechtsprechung hinsichtlich der versicherten *Neurosen* dahingehend bestätigt und präzisiert, dass die Ausrichtung einer Abfindung anstelle der Rente (Art. 82 KUVG) nicht in jedem Fall die Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung voraussetzt. Eines Gutachtens bedarf es nur, wenn erhebliche Zweifel darüber bestehen, ob mit einer Erledigung im Sinne dieser Bestimmung der erfahrungsgemäss zu erwartende Erfolg herbeigeführt werden kann (Urteil Tratzi vom 1. Oktober 1981).

*f. Militärversicherung**g. Erwerbsersatzordnung**h. Familienzulagen in der Landwirtschaft*

Auf diesen Gebieten ist kein dem Gericht unterbreiteter Fall von besonderem Interesse.

i. Arbeitslosenversicherung

Das Gericht hat die Regeln bestätigt, wie sie für die Ermittlung der *normalen Arbeitszeit* bei Arbeitskräften Geltung haben, die nach Bedarf eingesetzt werden. Massgebend sind die mit dem Versicherten vereinbarte oder in seinem Beruf oder Erwerbszweig allgemein übliche Arbeitszeit einerseits und die mehr oder weniger konstante, während längerer Zeit erfolgte Beschäftigung andererseits (BGE 107 V 59). Ein *Teilzeitbeschäftigter*, der nachweist, dass er eine regelmässige Beschäftigung von wöchentlich zehn Stunden während 26 Wochen oder von wöchentlich 15 Stunden während 17½ Wochen ausgeübt hat, erfüllt die Voraussetzung des Artikels 15 Absatz 1 AIVV (BGE 107 V 113, 122). Der Zeitaufwand für Vorbereitungs- und Korrekturarbeiten sowie anderweitige Nebenpflichten eines *teilzeitbeschäftigten Lehrers* ist bei der Prüfung der ausreichenden beitragspflichtigen Beschäftigung zur eigentlichen Unterrichtszeit hinzuzurechnen. Das Gericht hat näher bestimmt, wie der entsprechende Zeitaufwand zu ermitteln ist (BGE 107 V 119, 122).

Im Zusammenhang mit der *Bemessung des Taggeldes* hat das Gericht dargelegt, was als erhebliche Schwankung des Verdienstes zu gelten hat, die eine Ausnahme von den ordentlichen Berechnungsregeln rechtfertigt (wesentliche Schwankungen, die ihren Grund in der Art der Tätigkeit und der Form der Entschädigung haben). Es hat ausgeführt, wie der versicherte Verdienst zu bestimmen ist, wenn der während eines provisorischen Anstellungsverhältnisses vom Versicherten erzielte Lohn höher ist als jener, den er unmittelbar vor Beginn der Arbeitslosigkeit erzielt hat (BGE 107 V 183).

In BGE 107 V 177 hat das Gericht an die Voraussetzungen erinnert, unter welchen dem teilarbeitslosen Versicherten ein Verzicht auf die Durchsetzung der *Lohnansprüche* (insbesondere während der Kündigungsfrist) nicht entgegengehalten werden kann.

Wie in der AHV und IV darf die *Rückforderung zu Unrecht ausgerichteter Leistungen* der Arbeitslosenversicherung nur unter den für die Wiedererwägung von Verwaltungsverfügungen geltenden Voraussetzungen erfolgen (BGE 107 V 180).

2. Verfahren

Eine *Endverfügung* mit Resolutiv-Bedingung (in casu eine Verfügung, welche die Schweizerische Ausgleichskasse erlassen hat, nachdem die zuständige italienische Behörde die verlangten Belege nicht eingereicht hatte) ist zulässig (BGE 107 V 24). Während der Rechtsmittelfrist kann die Verwaltung auf eine (unangefochtene) Verfügung zurückkommen, ohne an die für die Wiedererwägung formell rechtskräftiger Verfügungen geltenden Voraussetzungen gebunden zu sein (BGE 107 V 191). Im übrigen hat das Gericht die Rechtsprechung zur Frage der *Wiedererwägung von Verwaltungsverfügungen* wie folgt präzisiert: Die Verwaltung ist nicht befugt, eine Verfügung, über welche der Richter *materiell entschieden* hat, wegen zweifelloser Unrichtigkeit in Wiedererwägung zu ziehen. Es obläge dem Gesetzgeber, geeignete und dem periodischen bzw. dauernden Charakter gewisser Sozialversicherungsleistungen Rechnung tragende Regeln aufzustellen, wenn die Aufrechterhaltung fehlerhafter – vom Richter zu Unrecht bestätigter – Verfügungen in bestimmten Fällen als unhaltbar erachtet werden sollte (BGE 107 V 84).

Bestätigt und präzisiert wurde die Rechtsprechung, wonach derjenige, der sich während eines hängigen Verfahrens von seinem Adressort entfernt, geeignete Vorkehrungen für die Zustellbarkeit behördlicher Mitteilungen zu treffen hat. Zu Vorkehrungen ist indes nur verhalten, wer auf die *Zustellung* eines behördlichen Aktes während seiner Abwesenheit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit gefasst sein muss. Der Postrückhaltungsauftrag ist keine taugliche Vorkehrung im obigen Sinn. Diesfalls ist die rechtlich relevante Zustellung nicht erst bei der effektiven Empfangnahme der Sendung als erfolgt zu betrachten (BGE 107 V 187). Der Empfänger einer behördlichen Eröffnung, der die Beschwerdefrist zufolge Abwesenheit vom Zustellort versäumt hat, kann seine Abwesenheit als *Fristwiederherstellungsgrund* geltend machen, wenn er mit der Zustellung nicht rechnen musste und deshalb keine Vorkehrungen zu treffen hatte. Der Wiederherstellungsgrund der Abwesenheit gilt als verwirkt, wenn er nicht rechtzeitig geltend gemacht wird (BGE 107 V 190).

Im Falle einer möglichen *Änderung des Entscheides zuungunsten des Beschwerdeführers* hat der Richter den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Verletzung dieser Pflicht kann im letztinstanzlichen Verfahren selbst dann nicht geheilt werden, wenn das Gericht über die erweiterte Kognition verfügt (Urteil Negro vom 13. November 1981). Die Vorschrift des Artikels 85 Absatz 2 Buchstabe b AHVG, wonach der Richter dem

Beschwerdeführer eine angemessene *Frist zur Verbesserung einer mangelhaften Beschwerde* anzusetzen hat, gilt in analoger Weise für das Verfahren vor den kantonalen Rekursbehörden in Militärversicherungsstreitigkeiten (Urteil Giannini vom 3. Dezember 1981).

Zur Frage der *Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde* hat das Gericht entschieden, dass die von einer anerkannten Krankenkasse auf eigene Rechnung betriebene Risiko-Lebensversicherung nicht dem Bundessozialversicherungsrecht untersteht, weshalb die aus einem solchen Rechtsverhältnis entstehenden Streitigkeiten nicht an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen werden können (BGE 107 V 39). Unzulässig ist die *Schadenersatzforderung* eines Versicherten für Unkosten, die ihm wegen der falschen Auskunft einer Ausgleichskasse erwachsen sind: Die Gesetzgebung zur AHV/IV regelt die Haftung lediglich für Schäden, welche der Versicherung, nicht dagegen für solche, welche Versicherten oder Dritten zugefügt werden (BGE 107 V 157).

Eine *Praxisänderung* setzt im allgemeinen voraus, dass die neue Lösung besserer Erkenntnis der «ratio legis», veränderten äusseren Verhältnissen oder gewandelten Rechtsanschauungen entspricht (BGE 107 V 1, 79; Urteil W. vom 10. November 1981). Schliesslich hat das Gericht die für die *Gesetzesauslegung* massgebenden Grundsätze in Erinnerung gerufen (Urteile Cuendet vom 9. Oktober 1981 und Mollard vom 27. November 1981).

C. Statistik

1. Natur der Streitsache

	Erledigungen in den Vorjahren					1981		Erledigungsarten				Mittlere Prozessdauer in Monaten	
	1977	1978	1979	1980	Übertrag von 1980	Eingang 1981	Total abhängig	Erledigt	Übertrag auf 1982	Nichteintreten	Abschreibung (Rückzug usw.)		Gutheissung (bzw. Rückweisung)
a. Alters- und Hinterlassenenversicherung	221	243	239	267	240	244	484	251	233	6	14	107	124
b. Invalidenversicherung	537	543	668	738	774	968	1 742	849	893	27	20	277	525
c. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	16	27	35	23	22	36	58	25	33	1	1	8	15
d. Krankenversicherung	89	76	65	66	114	99	213	98	115	9	7	43	39
e. Unfallversicherung (einschliesslich Verhütung von Berufskrankheiten)	53	65	77	72	64	88	152	74	78	3	2	15	54
f. Militärversicherung	19	12	13	12	15	8	23	14	9	-	-	3	11
g. Erwerbsersatzordnung	3	3	1	2	2	2	4	4	-	-	-	2	2
h. Familienzulagen in der Landwirtschaft	8	5	2	8	2	2	4	2	2	-	-	1	1
i. Arbeitslosenversicherung	169	180	184	176	106	141	247	108	139	1	1	46	60
Total	1 115	1 154	1 284	1 364	1 339	1 588 ¹⁾	2 927	1 425 ²⁾	1 502 ³⁾	47	45	502	831
										3%	3%	35%	59%

¹⁾ Aufteilung nach Sprachen: deutsch 867 = 54,6%; französisch 330 = 20,8%; italienisch 391 = 24,6%.

²⁾ Hievon nach Artikel 109 OG: 240.

³⁾ Wovon eingegangen 1977: 1; 1979: 24; 1980: 243.

⁴⁾ Gewichteter Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren).

2. Erledigung

nach Sprachen	nach Kammern		Vom Gesamtgericht beraten
	Fälle	%	
Deutsch	787	55,25	15
Französisch	291	20,40	-
Italienisch	347 = 1425	24,35 = 100	-
			Öffentliche Beratungen
			(Art. 17 OG)
			1 425